

1 Ausgangslage

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil des zwischen der SyEnergy AG und Ihrem Kunden vereinbarten Vertrags.
- 1.2. Die SyEnergy AG verpflichtet sich allgemein zur Sorgfalt und zur Erbringung ihrer Leistungen und Lieferungen in ausgezeichneter Qualität. Ebenso wird die sorgfältige Auswahl von Lieferanten, Zulieferern und sonstigen Partnern garantiert.

2 Geltungsbereich

- 2.1. Die vorliegenden AGB gelten für sämtliche vertraglichen Leistungen und Lieferungen von SyEnergy AG in der Schweiz. Abweichungen davon sind für den Einzelfall schriftlich zu vereinbaren. Allfällige AGB des Kunden gelten für die Rechtsbeziehungen mit SyEnergy AG nicht. SyEnergy AG schliesst demnach die Einbeziehung allfälliger AGB des Kunden in den Vertrag – sofern im Einzelfall nicht schriftlich anders geregelt – aus.
- 2.2. Die in diesen AGB genannten Leistungen und Lieferungen beziehen sich auf das/den in der Verfügungsmacht des Kunden stehende Gebäude/Gebäudeteil.
- 2.3. Es gelten die SIA Norm 118:2013 soweit deren Bestimmungen nicht in Widerspruch mit den vorliegenden AGB stehen.

3 Leistungsumfang / Änderungen

- 3.1. Die Offerten von SyEnergy AG beruhen auf den Angaben des Kunden und haben eine Gültigkeitsdauer von 30 Tagen. Nachgewiesene Preissteigerungen durch die Lieferanten von SyEnergy AG bleiben in jedem Fall ausdrücklich vorbehalten und werden an den Kunden weiterberechnet.
- 3.2. Die Annahme der Offerte durch den Kunden ist erfolgt, wenn er die Auftragsbestätigung unterzeichnet und an SyEnergy AG retourniert hat. Sofern der Kunde später eine Änderung der in der Auftragsbestätigung vereinbarten Bestimmungen wünscht, ist SyEnergy AG nicht mehr an die ursprüngliche Offerte gebunden und es wird eine neue Offerte von ihr erstellt.
- 3.3. Pläne und Detailzeichnungen bleiben, während der Offertphase geistiges Eigentum der SyEnergy AG, sie dürfen weder kopiert noch an Dritte – schriftlich oder mündlich – weitergegeben werden.
- 3.4. Die Offerte und die daraus resultierende Auftragsbestätigung beinhalten ausschliesslich die aufgeführten Leistungen. Die Annahme der Offerte durch den Kunden ist erfolgt, wenn er die Auftragsbestätigung unterzeichnet, der SyEnergy AG retourniert hat.
- 3.5. Umfang und Ausführung der Leistungen und Lieferungen von SyEnergy AG sind der jeweiligen Auftragsbestätigung zu entnehmen.
- 3.6. SyEnergy AG verpflichtet sich, die vereinbarten Leistungen und Lieferungen innert der in der Auftragsbestätigung festgehaltenen Termine zu erbringen. Der Kunde verpflichtet sich, diese Leistungen und Lieferungen zu den vereinbarten Terminen abzunehmen und zu bezahlen.
- 3.7. Die in der Auftragsbestätigung festgehaltenen Termine verlängern sich in angemessenem Umfang, wenn die Verzögerung durch nicht von SyEnergy AG zu vertretende Umstände eintritt (höhere Gewalt). Als solche gelten Naturereignisse, Schnee, Sturm, Krieg, Epidemien, Unfälle, Krankheit, erhebliche Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung u. Ä. Die vorstehende Aufzählung ist nicht abschliessend.
- 3.8. Sofern der Kunde die Leistungen und Lieferungen der SyEnergy AG nicht termingerecht annimmt, so ist die SyEnergy AG berechtigt, nach eigenem Ermessen dem Kunden schriftlich eine Nachfrist zu setzen. Nach erfolglosem Ablauf dieser Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten sowie Ersatz der gemachten Aufwendungen oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Soweit die SyEnergy AG Lieferungen erbringt, hat sie zudem das Recht, die entsprechenden Materialien in einem Lagerhaus auf Kosten des Kunden unterzubringen.
- 3.9. Die Offerte wird auf Basis einer standardisierten Grobanalyse des Gebäudes von aussen erstellt. Sollte die Leistung von SyEnergy AG erschwert oder verunmöglicht werden, aus Gründen, die bei der standardisierten Grobanalyse nicht erkennbar waren, so ist SyEnergy AG berechtigt, entschädigungslos vom Vertrag zurückzutreten und dem Kunden eine neue, revidierte Offerte zuzustellen. Der Kunde kann wählen, ob er die revidierte Offerte annimmt oder keinen neuen Vertrag eingehen möchte.
- 3.10. Die Anzahl Module in der Offerte basiert auf den vorhandenen Angaben von Plänen oder Fotos – nach bestem Wissen und Gewissen. Solange das Dach nicht ganz genau ausgemessen wurde, kann die Modulanzahl noch leicht variieren.
- 3.11. Muss das Modullayout aufgrund von Informationen, die der SyEnergy AG nicht bekannt gegeben wurden oder nachträglichen Dachänderung neu erstellt werden, verrechnet die SyEnergy AG dem Kunden 500 CHF pro neu erstelltem Modullayout.

- 3.12. Die SyEnergy AG hat den Dachbesitzer (und/oder Investor) über die Funktion bzw. den Nutzen der Schneefangeinrichtung informiert und hat ihm, angepasst an die konkrete Situation, entsprechende Empfehlungen abgegeben. Wird auf die von der SyEnergy AG empfohlene Schneefangeinrichtung verzichtet, übernimmt die SyEnergy AG keine Haftung für allfällige Folgeschäden.
- 3.13. Die SyEnergy AG hat den Dachbesitzer (und/oder Investor) über die Situation von Gründächern und die damit verbundenen Folgen informiert und hat ihm, angepasst an die konkrete Situation, entsprechende Empfehlungen abgegeben. Wird auf die Empfehlungen von der SyEnergy AG verzichtet, übernimmt die SyEnergy AG keine Haftung für allfällige Folgeschäden, Ertragseinbussen und Aufwendungen zur Gründachpflege.
- 3.14. Die SyEnergy AG hat den Dachbesitzer (und/oder Investor) über die Notwendigkeit einer permanenten Absturzsicherung informiert. Wird auf die Empfehlungen von der SyEnergy AG verzichtet, übernimmt die SyEnergy AG keine Haftung für allfällige Folgekosten und/oder -schäden und Ertragseinbussen.

4 Montage

- 4.1. Der Kunde informiert die SyEnergy AG über die Leitungsführung von Elektro-, Sanitär-, Abwasserleitungen, usw. im Mauerwerk.
- 4.2. Blitzschutz/Überspannungsschutz/Potentialausgleich
Eine Solarstromanlage erfordert nicht automatisch einen Blitzschutz und gefährdet das Gebäude nicht zusätzlich. Bei einer bestehenden Blitzschutzanlage wird der neue Anlagenteil integriert. Die gesamte Blitzschutzanlage wird nicht automatisch erneuert. Ist im Gebäude kein Blitzschutz vorhanden, wird die Anlage gemäss Vorschriften in den Potentialausgleich integriert. Der von der Wechselrichternorm geforderte minimale Geräteschutz ist im Angebot enthalten.
- 4.3. Sicherheit:
Für Unterhaltsarbeiten ist ein sicherer Dachzugang erforderlich. Die Zugänge müssen mit Kollektivschutz, Rückhaltevorrichtungen, Anschlagvorrichtungen oder Einzelanschlagpunkten gesichert werden (BauAV Art. 3 und SIA 271, SIA 232). Die angebotenen Sicherheitseinrichtungen sind nur für Arbeiten an der PV-Anlage berechnet und erstellt.
- 4.4. Bei Mitarbeit des Kunden oder seiner Hilfspersonen wird ein verrechenbarer Betrag pro Stunde vereinbart. Voraussetzung für die Mitarbeit ist die Fähigkeit, Arbeiten auf Anleitung fachgerecht und zuverlässig auszuführen.
- 4.5. Die Mitarbeit begründet kein arbeitsrechtliches Verhältnis. Sämtliche Mitwirker (Kund/Hilfspersonen) müssen sich als SUVA versichert ausweisen und in der Lage sein, Arbeiten auch auf Dächern mit der nötigen Vorsicht und Sorgfalt auszuführen. Die SyEnergy AG lehnt jede Haftung bei Unfällen ausdrücklich ab. Die Mitarbeit erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr.

5 Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1. Sämtliche Bestandteile der Anlagen bleiben Eigentum der SyEnergy AG bis zur vollständigen Bezahlung. Demgegenüber entfällt die Leistung einer Bankgarantie durch den Besteller oder einer Eigentumsübergangserklärung. SyEnergy AG wird unwiderruflich dazu ermächtigt, durch den Kunden den entsprechenden Eintrag im Eigentumsvorbehaltsregister anzumelden.
- 5.2. Für die Leistungen und Lieferungen von SyEnergy AG gelten verbindlich die in der Auftragsbestätigung genannten Preise. Die jeweils geltende Mehrwertsteuer trägt der Kunde.
- 5.3. Ohne spezielle schriftliche Vereinbarungen gelten die folgenden Zahlungsbedingungen: 50 % Vorkasse für Material (Anteil gemäss Auftragsbestätigung, ohne Rabatt), 30 Tage netto nach Auftragserteilung, Schlussrechnung 30 Tage netto nach technischer Inbetriebnahme (erste Energieproduktion der Anlage) oder Abnahme des Werkes (gemäss Auftragsbestätigung). Verhindert eine bauseitige Leistung (z. B. Elektroarbeiten) das Einschalten der fertig realisierten Anlage, so wird die Schlussrechnung trotzdem zur Zahlung fällig.
- 5.4. SyEnergy AG beginnt mit den Lieferungen und der Montage erst, wenn die Vorkasse für Material gemäss Ziffer 5.2 durch den Kunden geleistet wurde.
- 5.5. Bei verspäteter Zahlung ist ein Verzugszins von 5 % seit Zahlungstermin zu bezahlen.

6 Anfordern von Förderbeiträgen und Bewilligungen

- 6.1. Sofern das Anfordern von Förderbeiträgen (z. B. kantonale und kommunale Förderbeiträge) als Bestandteil der Leistungen von SyEnergy AG vereinbart wird, tritt SyEnergy AG als bevollmächtigte Vertreterin des Kunden gegenüber Behörden auf.
- 6.2. SyEnergy AG übernimmt keine Garantie für die Erteilung und Genehmigung von Förderbeiträgen oder Bewilligungen. Sie kann für Mindererträge aus den Vergütungen nicht belangt werden.

- 6.3. Des Weiteren übernimmt SyEnergy AG keine Garantie für die Einhaltung behördlicher Fristen. Die Terminüberwachung ist Sache des Kunden und steht in dessen alleiniger Verantwortung.
- 6.4. Der Kunde kann keinen Schadenersatz gegenüber der SyEnergy AG fordern, falls es zu Terminverschiebungen kommt (höhere Gewalt Ziff. 3.7 oder behördlicher Frist Ziff. 5.5), und somit die Fördergelder (Bund, Pronovo, KEV/EIV), Kanton, Gemeinde, usw.) gesenkt oder verweigert werden.

7. Garantien

Allgemeine Bestimmungen:

- 7.1. Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware/das erstellte Werk innert 14 Tagen nach Ablieferung an dem vereinbarten Ort zu prüfen. Liegen offensichtliche Mängel vor oder wurde offensichtlich eine andere als die bestellte Ware geliefert, so hat der Kunde dies SyEnergy AG unverzüglich, spätestens jedoch innert 14 Tagen seit Ablieferung, schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gilt die Ware als angenommen. Nicht offensichtliche Mängel sind SyEnergy AG unverzüglich nach deren Entdecken schriftlich anzuzeigen.
- 7.2. Der Kunde hat keinen Anspruch darauf, dass ästhetische Vorgaben oder Wünsche, welche von ihm verlangt werden, auch tatsächlich umgesetzt werden können. Insbesondere können baurechtliche Vorgaben oder Gründe, die beim Hersteller oder Lieferanten liegen, dazu führen, dass kein Anspruch auf die Einhaltung ästhetischer Vorgaben besteht.
- 7.3. Sofern durch den Kunden eigenhändig oder mittels Beizug Dritter Änderungs-, Montage-, Reparatur- oder Instandsetzungsarbeiten durchgeführt werden, entfällt die Gewährleistung von SyEnergy AG an den betroffenen Teilen vollumfänglich.
- 7.4. SyEnergy AG übernimmt keine Verantwortung für Kostenfolgen wie Steueranpassungen, Eigenmietwertveränderung oder Gebühren, die nicht explizit im Lieferumfang enthalten sind (z. B. Kanalisations- oder Wassergebühren).

Gewährleistung bei verkaufter Ware (reine Kaufverträge):

- 7.5. Tritt die SyEnergy AG lediglich als Verkäuferin auf (z. B. bei Einbau der Ware durch Dritte oder bei Einbau durch den Kunden selbst oder bei Ware, die nicht eingebaut wird), so verjährt die Garantie nach 2 Jahren. Einzelne Komponenten haben spezielle Garantiebestimmungen, welche auf den Produktinformationsblättern aufgelistet sind. Bei nicht sachgemässer Montage durch den Kunden oder Drittpersonen entfällt die Garantie vollumfänglich. Nutzen und Gefahr gehen ab Versanddatum der Ware vom Produzenten/Hersteller an den Kunden oder von der SyEnergy AG auf den Kunden über.
- 7.6. SyEnergy AG behält sich im Mangelfall das Recht vor, zu entscheiden, ob Wandelung, Minderung oder Ersatzvornahme und im Weiteren Nachbesserung (Gewährleistung) erfolgt.

Gewährleistung bei Werkverträgen:

- 7.7. Schliesst SyEnergy AG mit dem Kunden einen Werkvertrag ab, verjähren die Ansprüche des Kunden auf Mängelgewährleistung für eingebaute Komponenten (wie z. B. Wechselrichter, Solarmodule, Unterkonstruktionen, Batteriespeicher, Kabelkanäle, Kabel, Stecker, Überspannungskomponenten, Sicherungselemente) mit Ablauf von zwei Jahren ab dem Tag der technischen Inbetriebnahme (oder der Abnahme) der Anlage oder des Anlagenteils.
- 7.8. Sind lediglich eingebaute Komponenten mangelhaft (Produktmangel, Ziff. 7.7), war die Montage hingegen mangelfrei, so liefert SyEnergy AG nur diese Komponente kostenlos an den Kunden. Die mit dem Ersatz der mangelhaften Komponenten zusammenhängenden Mangelsuch-, Montage-, Anfahrts- und Rückfahrtkosten müssen hingegen vom Kunden an SyEnergy AG (gemäss dem im Zeitpunkt der Gewährleistung geltendem Regiestundenblatt SyEnergy AG) bezahlt werden.
- 7.9. SyEnergy AG behält sich das Recht vor, im Gewährleistungsfall zu entscheiden, ob Wandelung, Minderung, Ersatzvornahme oder Nachbesserung erfolgt.

Erweiterte Gewährleistung auf reine Montagearbeit:

- 7.10. In Werbeunterlagen und auf der Homepage spricht SyEnergy AG von der Montagegarantie, gemeint ist die erweiterte Gewährleistung auf reine Montagearbeit.
- 7.11. SyEnergy AG übernimmt die Gewährleistung auf die reinen Montagearbeiten für die Dauer von zwei Jahren. Die Garantiefrist für die Montagearbeiten beginnt nach dem erstellten Werk, gem. Ziffer 7.1. zu laufen.
- 7.12. SyEnergy AG übernimmt im Rahmen der Gewährleistungsfrist von zwei Jahren für die Montage sämtliche Kosten für die Behebung der Montageängel, falls nachweislich die Montage mangelhaft war.

- 7.13. SyEnergy AG behält sich im Gewährleistungsfall den Entscheid vor, ob Wandelung, Minderung oder Ersatzvornahme und im weiteren Nachbesserung (Gewährleistung) erfolgt.

- 7.14. Mängel, die der Kunde erst nach Ablauf der ersten 2 Jahre nach Abnahme entdeckt, sind verdeckte Mängel. Die Firma haftet dafür während weiterer 3 Jahre nach Ablauf der Rügefrist nach Absatz 15.4 bzw. bis 5 Jahre nach Abnahme, aber nur, wenn der Kunde sie innert 7 Kalendertagen nach Entdeckung schriftlich angezeigt hat.

- 7.15. Bei einer Abnahme ohne Prüfung haftet die Firma nicht für verdeckte Mängel, die bei einer Abnahme mit Prüfung entdeckt worden wären.

- 7.16. Die Beweislast für einen verdeckten Mangel liegt beim Kunden.

Besondere Bestimmungen bei Batteriespeichersystemen

- 7.14. Es gelten bei Batteriespeichersystemen, zusätzlich zu den AGB von SyEnergy AG, die jeweiligen AGB des Batteriespeichersystemherstellers bzw. -lieferanten. Diese werden dem Kunden als Anhang zu den AGB von SyEnergy AG zur Verfügung gestellt. Jegliche weitergehende Gewährleistung ist wegbedungen.

Wartung / Instandhaltung

- 7.15. Solaranlagen sind technische Installationen und bedürfen periodischen Kontrollen. Gemäss Unfallverhütungsvorordnung Art. 17 ist ein Dach so zu gestalten, dass es sicher begangen werden kann. SyEnergy AG empfiehlt jedes Dach mit einer permanenten Arbeitssicherheitseinrichtung auszustatten und bietet diese Systeme / Komponenten bereits in der Offertphase mit an. Für eine spätere Begehung (z.B. Wartung) des Daches ist diese Einrichtung zwingend erforderlich.

- 7.16. Die SyEnergy AG empfiehlt eine regelmässige Instandhaltung und permanente Überwachung der Anlage (Wartungsvertrag).

8. Abtretung von Produkt- und Leistungsgewährleistungsrechten von Herstellern an Kunden

- 8.1. Für die zugekauften Komponenten wie z. B. Wechselrichter, Batteriespeichersysteme, Unterkonstruktionssysteme, Solarmodule leistet SyEnergy AG nur insoweit Gewähr, als Lieferanten tatsächlich Garantieleistungen erbringen. Lehnen die Lieferanten z. B. eine Garantieleistung ab oder können sie diese nicht mehr erbringen, fällt die Garantie weg. SyEnergy AG überträgt die Gewährleistungsrechte des Herstellers der zugekauften Komponenten direkt auf den Kunden. Der Kunde stimmt dieser Übertragung zu und er wird die Gewährleistungsrechte selbst und direkt gegenüber dem Hersteller geltend machen.

9. Ertragsberechnung

- 9.1. Die Ertragsberechnung ist lediglich ein Referenzwert.
- 9.2. Als Referenzwert dient das Ertragsberechnungstool PVGIS (re.jrc.ec.europa.eu/pvgis/) mit einem Gesamtsystemverlust von 14 % und der Datengrundlage Climate-SAF.
- 9.3. Weitergehende Ertragsverluste sind wetterbedingt und u.a. auf die Degradation der Module, Kabel, Verschattungsobjekte und grobe Verschmutzung zurückzuführen.

10. Nutzen und Gefahr

- 10.1. Nutzen und Gefahr gehen – wenn nicht schriftlich anders vereinbart und unter Vorbehalt von Ziff. 7.5 – mit der technischen Inbetriebnahme (erste Energieproduktion) oder der Abnahme am Domizil des Kunden auf diesen über.

11. Informationspflicht

- 11.1. SyEnergy AG und der Kunde verpflichten sich gemeinsam, sich gegenseitig rechtzeitig auf besondere örtliche oder bauliche Voraussetzungen sowie auf gesetzliche, behördliche oder andere Bestimmungen aufmerksam zu machen, die in irgendeiner Art und Weise für die Installation und den Gebrauch der Lieferungen von SyEnergy AG von Bedeutung sein könnten. Weiter informieren sich die Parteien gegenseitig umgehend über Hindernisse, die die Erfüllung des geschlossenen Vertrages in Frage stellen oder zu unzuweckmässigen oder unerwünschten Ergebnissen führen könnten.

12. Haftung

- 12.1. SyEnergy AG steht gegenüber dem Kunden für sorgfältige Ausführung ihrer Leistungen ein. SyEnergy AG haftet nur für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Schäden. Weitergehende Haftungsansprüche, insbesondere Forderungen aus mittelbaren und indirekten Schäden, Folgeschäden, unvorhersehbare Schäden und reine Vermögensschäden (z.B. Umsatzausfälle,

entgangener Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, usw.) sind ausgeschlossen.

- 12.2. SyEnergy AG übernimmt keine Haftung für Schäden an elektrischen Anlagen und Installationen (insbesondere, aber nicht limitiert auf, Liftanlagen) wenn bei der Montage von Ladestationen die Hauptverteilung vom Stromnetz getrennt und wieder angeschlossen wird.
- 12.3 SyEnergy AG übernimmt keine Haftung für Produktionsausfälle im Zuge von Wartungen und Fehlerbehebungen.
- 12.4 Bei der Wartung von PV-Anlagen, die nicht von der SyEnergy AG installiert worden sind, übernimmt die SyEnergy AG keine Haftung für Mängel, die im Zuge unserer Wartungen festgestellt werden.

13. Rechtsgrundlage und Gerichtsstand

- 13.1. Das Rechtsverhältnis untersteht ausschliesslich dem materiellen schweizerischen Recht. Die Bestimmungen des «Wiener Kaufrechts» (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods, CISG) sowie die Kollisionsnormen des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht (IPRG; SR 291) sind ausdrücklich wegbedungen.
- 13.2. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz der SyEnergy AG.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1. Bei Personengesellschaften als Kunden haften die Gesellschafter der SyEnergy AG gegenüber als Solidarschuldner.
- 14.2. Rechte und Pflichten aus dem Vertrag können durch den Kunden nur mit schriftlicher Zustimmung von SyEnergy AG auf Dritte übertragen werden.
- 14.3. Zusammen mit dem Vertrag/Werkvertrag enthalten diese AGB den gesamten Vertragswillen der Vertragschliessenden. Vertrag/Werkvertrag und AGB ersetzen alle diesbezüglichen früheren schriftlichen und mündlichen Abreden zwischen den Parteien. Nebenabreden zwischen den Parteien sind nicht getroffen worden. Sämtliche Zusätze oder Ergänzungen dieser AGB oder korrespondierender Verträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Bestätigung durch die Parteien. Dies gilt auch für eine Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- 14.4. Sollte eine Bestimmung dieser AGB ungültig oder nicht vollstreckbar sein, so fällt sie nur im Ausmass ihrer Ungültigkeit oder Nichtvollstreckbarkeit dahin und ist im Übrigen durch eine gültige und vollstreckbare Bestimmung zu ersetzen, die eine gutgläubige Partei als ausreichenden wirtschaftlichen Ersatz für die ungültige und/oder nicht vollstreckbare Bestimmung ansehen würde. Die übrigen Bestimmungen dieser AGB bleiben unter allen Umständen bindend in Kraft. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass eine Regelungslücke besteht.
- 14.5. SyEnergy AG behält sich die jederzeitige Änderung der vorliegenden AGB ausdrücklich vor. Die neuen Bedingungen werden dem Kunden bekannt gegeben und gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt.
- 14.6. Die vorliegende AGB der SyEnergy AG sind integrierender Bestandteil sämtlicher Offerten, Angebote, schriftlicher und mündlicher Auftrags-, sowie E-Mail-Bestätigungen.